

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Ehrenamtliche und berufliche Arbeit im ADFC	3
§ 5	Der Kreisverband	3
§ 6	Mitgliedschaft	4
§ 7	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Organe, Gliederung	5
§ 10	Die Mitgliederversammlung	5
§ 11	Der Kreisverbandsvorstand	7
§ 12	Auflösung	7
§ 13	Geschäftsführung des Vorstandes	8
§ 14	Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Südwestpfalz e.V.
2. Sein Sitz ist in Zweibrücken.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und des Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V., (ADFC (nachfolgend kurz: ADFC), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.
2. Zweck des Vereins ist die unabhängige und parteipolitisch neutrale Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Klimaschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege sowie des Sports und der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer:innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung oder sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades sowie durch Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.
3. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger:innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Verknüpfung des Radverkehrs mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
 - f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zum Wiederauffinden gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen von Fahrradversicherungen,
 - h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,
 - i) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, die Unterstützung seiner Gliederungen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, die Erstellung von Werbe- und

Informationsmaterial sowie die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den anderen Gliederungen des ADFC eine flächendeckende Organisationsstruktur des Vereins im Gebiet des Kreisverbandes und den angrenzenden Gebieten ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Organen und Mitgliedern werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, Auslagen und Aufwendungen auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Verein Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zahlen.
Der Vorstand kann sich mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder eine Finanzordnung geben. Eine evtl. Finanzordnung sowie entsprechende Änderungen bzw. Aufhebungen sind ggf. bei der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Ehrenamtliche und berufliche Arbeit im ADFC

1. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende arbeiten im Verein gemeinsam an der Verwirklichung der Satzungsziele. Die Kompetenz jedes Einzelnen und deren erfolgreiche Zusammenarbeit sind entscheidend für den Erfolg des Vereins. Sie werden gleichermaßen in ihrer Arbeit gefördert und unterstützt, durch Fort- und Weiterbildung ebenso wie durch geeignete Strukturen des Personalwesens, die der Kreisverbandsvorstand festlegt.
2. Der Gewinnung und dem Engagement von ehrenamtlich Aktiven kommt im Verein als zivilgesellschaftlichem Akteur besondere Bedeutung zu. Der Verein achtet in seinen Strukturen darauf, dass die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Geltung kommt, dass mit dem Einsatz Ehrenamtlicher schonend und effizient umgegangen wird und die besonderen Belange ehrenamtlichen Engagements berücksichtigt werden

§ 5 Der Kreisverband

1. Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Gliederung im föderal aufgebauten ADFC und kann weitere örtliche Gliederungen haben.
2. Der Verein ist subsidiär aufgebaut und soll in seinem Aufbau der Gliederung des Landkreises Südwestpfalz und der beiden Kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken folgen.

3. Der Verein fördert und unterstützt die Zusammenarbeit seiner örtlichen Gliederungen untereinander und mit dem Landesverband.
4. Der Verein repräsentiert und vertritt die Vielfalt seiner Gliederungen und Mitglieder als eine Einheit.
5. Bezüglich der Bildung von Gliederungen und deren Handeln wird auf § 5 Abs.5 in der jeweils gültigen Landesvereinsatzung verwiesen.
6. Der Verein wirkt nach Maßgabe der Satzung des ADFC maßgeblich mit an der Positionierung, Programmatik und bei den grundlegenden Entscheidungen des ADFC-Landesverbands sowie an der Besetzung und Arbeit der Organe des ADFC.
7. Der Verein vertritt im ADFC seine Belange, die seiner Gliederungen und Mitglieder und fördert gemeinsam mit ihnen die Belange des ADFC.
8. Der Verein strebt auf seiner Ebene die von den Organen des ADFC beschlossenen Ziele an und setzt die Beschlüsse der Organe um. Er unterstützt das gemeinsame Erscheinungsbild und Handeln des ADFC.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus gebietsfremden Gliederungen können Mitglied werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
3. Korporative Mitglieder können rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern, ohne persönliche oder korporative Mitglieder zu sein.
5. Die Mitglieder des Vereins sind außerdem Mitglieder des ADFC. Die Mitgliedschaft richtet sich hier nach dem vom Mitglied mitgeteilten Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied mit Zustimmung der aufnehmenden Gliederung einer anderen Gliederung zuordnen lassen.
6. Auf Beschluss des Vereins oder des Bund-Länder-Rates oder des ADFC können Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Für Ehrenmitglieder, die der Verein vorgeschlagen hat, trägt der Verein den Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes an den Verein.

2. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Kreisverband.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Für die Mitwirkung bei den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes gilt die Satzung des Landesverbandes. Die Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes sind gehalten an den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes teilzunehmen. Die persönlichen Mitglieder üben das aktive Wahlrecht persönlich aus. Sie haben das passive Wahlrecht zu den Landesorganen mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC zu bezahlen. Die Mitglieder können ihre satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben, wenn sie mit ihren Beiträgen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Rückstand sind. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Rechten aus Wahlfunktionen.

§ 9 Organe, Gliederung

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung des Kreisverbands,
 - b) der Vorstand des Kreisverbands
2. Dem Verein obliegen alle Angelegenheiten von Bedeutung im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes (insbesondere die Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte zu den Institutionen im Geschäftsbereich des Kreisverbandes) sowie die Verbindung zum Landesverband sowie zu angrenzenden Ortsverbänden / Ortsgruppen. Dabei hat er die Interessen der Gliederungen angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Verein gliedert sich ggf. in Ortsgruppen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstands und den teilnehmenden Mitgliedern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsleitung beschließen. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen; ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,

c) Beschlussfassung über den Haushalt,

d) Wahl des Vorstands,

e) Wahl zweier Rechnungsprüfer und einer Stellvertretung für eine Periode von zwei Jahren,

f) Ggf. Wahl der Delegierten und Stellvertreter zur Landesversammlung für eine Periode von zwei Jahren.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisverbandsvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen.

Die Einladung erfolgt im Regelfall per E-Mail. Sofern keine Mailadresse vorliegt, erfolgt sie per Post. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Antrag wenigstens eines Kreisverbandsvorstandsmitglieds oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen.

Inhaltliche Änderungen der Tagesordnung können nur vorgenommen werden, wenn sie nicht Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Diese Punkte sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen.

4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zehn Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern auf Wunsch umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Tagungspräsidium, dem keine Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes angehören sollen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur einstimmig beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben in jedem Fall außer Betracht.
6. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf in diesem Fall höchstens zwei Stimmen abgeben.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Art der Beschlussfassung bestimmt die Versammlung für die einzelnen Tagesordnungspunkte.
9. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied der Versammlungsleitung und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

10. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung haben, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Eine Geschäftsordnung sowie deren Änderungen bzw. Aufhebung sind ggf. auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
11. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Der Kreisverbandsvorstand

1. Dem Kreisverbandsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Dem Kreisverbandsvorstand gehören an
 - a) die / der Vorsitzende und
 - b) mindestens ein:e und bis zu vier stellvertretende Vorsitzende, die Vorstandsaufgaben auf bestimmten Teilgebieten wahrnehmen.

Die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Kreisverbandsvorstands wird von der / dem Kreisverbandsvorsitzenden einberufen und geleitet. In dieser Sitzung vergibt der Kreisverbandsvorstand die Ressorts gemäß der Geschäftsordnung an die gewählten Vorstandsmitglieder. Die Einberufung und Leitung der folgenden Vorstandssitzungen obliegt grundsätzlich der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem stellvertretenden Vorstandsmitglied. Bei Rücktritt einzelner Kreisverbandsvorstandsmitglieder können die Ämter neu vergeben werden. Sinkt die Zahl der Kreisverbandsvorstandsmitglieder unter zwei so muss im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Kreisverbandsvorstand gewählt werden.

3. Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Kreisverbandsvorstand gewählt ist. Scheiden Kreisverbandsvorstandsmitglieder während der zweijährigen Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Zahl der Kreisverbandsvorstandsmitglieder nachwählen.
4. Vorsitzende:r und Stellvertreter:innen des Kreisverbandsvorstands sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Der Kreisverbandsvorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Inhalt der Geschäftsordnung muss sein:
 1. Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzung
 2. Protokollierung der Sitzung und Beschlüsse
 3. Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgabe.
8. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Mainz oder falls der nicht existiert an den ADFC e.V. mit Sitz in Berlin und wenn der nicht existiert, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Unfallverhütung zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB in Verbindung mit § 12 der Satzung leitet den Verein und ist für die Erfüllung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit sie ihm durch die Satzung zugewiesen sind, zuständig. Er erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 19.4.2023 in Kraft.

Stand: überarbeiteter Entwurf vom 13.11.2022, überarbeiteter Entwurf gem. Amtsgericht Zweibrücken vom 13.6.2023,